

Dr. Hans-Siegfried Wiegand
Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung Berlin

Lösungsvorschläge für die Anliegen ehemaliger Heimkinder
erarbeitet mit einem Arbeitskreis ehemaliger Heimkinder
vorgetragen in der Sitzung des Runden Tisches am 2. Juli 2010

Elementare Voraussetzung aller nachfolgenden Lösungsvorschläge ist die Anerkennung des schweren Unrechts und Leids, das Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung der Bundesrepublik in den 1950er und 1960er Jahren zugefügt wurde.

Die im Folgenden von uns vorgetragenen Lösungsvorschläge beziehen sich rein auf die Sache, einschließlich eines allgemeinen Finanzierungsmodells. Konkrete Finanzierungsvorschläge werden hier noch nicht gemacht, Zahlen noch nicht genannt. Denn die Diskussion über die Sache selbst ist unseres Erachtens der erste notwendige Schritt. Erst wenn dieser getan und die Sachfragen geklärt sind, kann und muss konkret über die Finanzierung gesprochen werden.

Unsere Vorschläge umfassen vier Punkte:

- I. Zukunftssicherung
- II. Immaterielle Anerkennung und Rehabilitierung
- III. Materielle Anerkennung und Rehabilitierung
- IV. Finanzierung

Wir fassen die ersten drei Vorschläge zu einem unteilbaren Ganzen zusammen:

Zukunftssicherung	Immaterielle Anerkennung und Rehabilitierung	Materielle Anerkennung und Rehabilitierung
-------------------	--	--

I. ZUKUNFTSSICHERUNG

Unter Zukunftssicherung verstehen wir:

1. Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen, die jetzt oder zukünftig in Heimen untergebracht sind, ein menschenwürdiges Leben garantieren. Dazu rechnen wir:
 - a) Es wird eine zuverlässige, unabhängige, gesetzliche und institutionelle Aufsicht über alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, eingerichtet und garantiert.
 - b) Für Kinder und Jugendliche in Heimen werden ombudsschaftliche Verfahren der Jugendhilfe entwickelt und Ombudsschaften eingerichtet, die dazu beitragen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Heimen zu garantieren.

- c) Sogenannte geschlossene Unterbringungen und Einrichtungen darf es in der Heimerziehung der Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr geben.
2. Es werden „Stützpunkte: Anliegen der ehemaliger Heimkinder“ eingerichtet.
- a) Aufgaben der Stützpunkte:
Selbstorganisierte Mithilfe bei der Verwirklichung der Vorschläge zur immateriellen und zur materiellen Anerkennung und Rehabilitierung.
 - b) Organisation:
In allen alten Bundesländern werden ein oder zwei Stützpunkte in Anbindung an den Paritätischen Wohlfahrtsverband eingerichtet und von diesem koordiniert.
 - c) Personelle Besetzung
Die Stützpunkte werden von ehemaligen Heimkindern und von diversen Fachleuten paritätisch besetzt.
 - c) Finanzierung
Die Stützpunkte werden finanziert aus dem unter Punkt IV beschriebenen Fonds.

II. IMMATERIELLE ANERKENNUNG UND REHABILITIERUNG

Hierzu werden im Zwischenbericht, Kap 7, insgesamt 8 Vorschläge gemacht:

1. Ehemaligentreffen
2. Info- und Beratungsstellen, Hotlines.
3. Ombudsleute und Vertrauenspersonen
4. Akteneinsicht und Aktensicherung / Archivierung
5. Therapieangebote
6. Hilfe bei Identitäts- und Familienfindung
7. Wissenschaftliche Aufarbeitung
8. Dokumentation und Erinnerung

Diese acht Vorschläge werden von uns folgendermaßen konkretisiert:

1. Ehemaligen-Treffen
Die Stützpunkte regen Treffen ehemaliger Heimkinder an und fördern deren Selbstorganisation und die Entwicklung gruppenbezogener Verarbeitungsformen.
2. Info- und Beratungsstelle
Die Stützpunkte fungieren als Info- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder. Sie richten eine Hotline ein.
3. Ombudsleute und Vertrauenspersonen
Die Stützpunkte übernehmen Ombudsschaften für ehemalige Heimkinder und bieten ihre Dienste als Vertrauenspersonen an.

4. Aktensicherung und Akteneinsicht / Archivierung

a) Die Akten der Betroffenen sind:

- in Gerichten, Jugendämtern, Landesjugendämtern, Landeswohlfahrtsverbänden und Landschaftsverbänden, in allen Vormundschaftsstellen und allen weiteren Behörden, die darüber verfügen könnten, für weitere 50 Jahre zu sichern,
- auf Kosten dieser Stellen zu archivieren,
- den Betroffenen unzensiert als Ganzes zur Einsicht zu geben und auf Wunsch in Kopie zu überlassen.

Betroffene haben ein Recht auf ihre Biographie und auf alle damit in Verbindung stehenden aktenkundigen Informationen. Das Datenschutzrecht ist u. E. nachrangig gegenüber dem Recht der Betroffenen auf eine möglichst unzensierte Einsicht in die eigene Biografie.

(Das Evangelische Landeskirchliche Archiv in Stuttgart hat ehemaligen Heimkindern aus der Karlshöhe in Ludwigsburg alle sie betreffenden Akten zur unzensierten Einsicht zur Verfügung gestellt und auf Wunsch in Kopie überlassen. Sie hat den Betroffenen bei der Einsicht in ihre Akten psychologische Hilfe zur Verfügung gestellt.)

b) Die Stützpunkte sind auf Wunsch von Betroffenen bei der Suche nach Akten und bei ihrer Einsicht behilflich.

c) Den Stützpunkten ist von den Behörden, Verbänden, Heimträgern und Archiven über die vorhandenen Aktenbestände Auskunft und Einsicht zu gewähren.

5. Therapie-Angebote

Die Stützpunkte sind Ansprechpartner für Aufklärung und Aufarbeitung. Sie informieren und beraten über verschiedene Therapieformen und vermitteln zu Beratungsstellen.

Es wird sofort ein Fond eingerichtet, aus dem Therapien bezahlt werden, für die die Krankenkassen nicht aufkommen (z. B. Trauma-Therapien).

Aus diesem Fond werden erforderlichenfalls auch Therapien für Folgeschäden in der Familie und bei anderen Menschen bezahlt.

Die Organisation der Therapieangebote wird orientiert an den von Frau Prof. Silke Gahleitner in der 7. Sitzung des RTH gemachten Vorschlägen.

6. Hilfen bei der Identitäts- und Familienfindung

Auch diese Aufgabe wird auf Wunsch der Betroffenen von den Stützpunkten übernommen.

7. Wissenschaftliche Aufarbeitung

Die Stützpunkte wirken mit bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Das heißt:

- a) Die Stützpunkte formulieren und vergeben Forschungsaufträge.
- b) Die Betroffenen wirken am Forschungsprozess mit, etwa im Sinne der sogenannten Handlungsforschung. Das heißt: Es wird nicht über die Betroffenen geforscht, sondern mit ihnen.
- c) Die Forschungsaufträge werden aus dem unter Punkt IV beschriebenen Fonds finanziert.

8. Dokumentation und Erinnerung

Auch in diese Arbeit werden die Stützpunkte eingebunden.

Formen der Dokumentation:

- a) Monografien über einzelne Heime, wie beispielweise die Monografien über Freistatt, Glückstadt und Volmarstein.
- b) Kunstwerke ehemaliger Heimkinder, sofern sie in Beziehung zu ihrer Heimerfahrung stehen.
- c) Gedenktafel an ehemaligen Heimen oder deren Orten
- d) Zentrale Gedenkstätte zur Heimerziehung der Jahre 1945 bis 1975

9. Wir fügen als 9. Punkt hinzu:

Altershilfe

Es muss vermieden werden, dass ehemalige Heimkinder im Alter durch den Zwang, in ein Altenheim gehen zu müssen, retraumatisiert werden.

Deshalb sollen aus dem Fonds unter Berücksichtigung des Wunsches und des Wahlrechts der Betroffenen bedarfsgerechte, zweckgebundene, individuelle, alternative Lösungen finanziert werden.

III. MATERIELLE ANERKENNUNG UND REHABILITIERUNG

Hierzu werden im Zwischenbericht drei Aussagen gemacht:

1. Der RTH wird prüfen, ob das OEG durch den Gesetzgeber angepasst werden kann oder ob einzelne Sachverhalte und Verfahren des OEGs für eine anderweitige und angemessene Lösung nutzbringend sind.
2. Der RTH wird prüfen, ob und wie eine Sonderregelung, durch die auch Arbeitszeiten in Heimen anerkannt werden können, für die keine Versicherungsbeiträge abgeführt wurden, möglich und angemessen ist und im Weiteren dem Gesetzgeber empfohlen werden kann.
3. Der RTH wird prüfen, ob und inwieweit die Empfehlung eines Fonds für materielle Anerkennung angemessen und möglich ist. Eine solche Anerkennung müsste dann in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen, die andere Opfergruppen in der deutschen Geschichte erhalten haben, stehen.

Zu diesen im Zwischenbericht gemachten Aussagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Opferentschädigungsgesetz

Der für das OEG in Aussicht genommene Prüfauftrag soll nicht weiter verfolgt werden; denn erstens ist der unter das OEG fallende Kreis der Betroffenen zu klein; zweitens würde der vom OEG geforderte eindeutige Nachweis einer Beziehung von Ursache und Wirkung vermutlich einer Re-Traumatisierung gleichkommen.

2. Rentenrecht

Soweit das Rentenrecht nicht den Erfordernissen der Betroffenen angepasst werden kann, sollten Renten über den Fond geleistet werden.

3. Verhältnis zu anderen Opfergruppen

Nach unserer Auffassung sollte eine materielle Anerkennung und Rehabilitierung in einem angemessenen Verhältnis zu dem stehen, was andere vergleichbare Opfergruppen in der europäischen Geschichte erhalten haben. Bei einem eventuellen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte würden aller Voraussicht nach die in anderen europäischen Ländern durch Gerichtsurteil festgesetzten finanziellen Entschädigungen als Präzedenzfälle betrachtet und einem Urteil zugrunde gelegt werden.

ZUR MATERIELLEN ANERKENNUNG UND REHABILITIERUNG SCHLAGEN WIR FOLGENDE LEISTUNGEN VOR:

1. RENTEN UND LÖHNE

- Renten für geleistete Arbeit ohne Sozialversicherung
- Ausgleichsrenten:
 - für das Vorenthalten von Bildung und Ausbildung
 - für geleistete Arbeit ohne Entlohnung und ohne Sozialabgaben
- Löhne: Auszahlung des Gesamtbetrags für die damals geleistete Arbeit in den Erziehungsheimen nach gegenwärtigen Löhnen

Anspruchsbegründung

In vielen Fällen mussten Kinder und Jugendliche in Heimen Arbeit leisten,

- a) die nicht Erziehungszwecken diente, also keine sogenannte Erziehungsarbeit war,
- b) sondern die als übermäßige (d. h. unverhältnismäßige) und personaler-setzende Lohnarbeit anzusehen ist,
- c) für die infolgedessen Sozialversicherungsbeiträge hätten geleistet werden müssen,
- d) und durch welche Bildung und Ausbildung verhindert wurden.

2. SCHMERZENGELD

- a) Jeder, der im Heim war, erhält einen bestimmten Sockelbetrag Schmerzensgeld.
- b) Zu diesem Sockelbetrag kommen bei gravierenden Schädigungen Ergänzungsbeträge hinzu, die der jeweiligen Schädigung angemessen sind.

Gravierende Schädigungen sind:

- ✓ Säuglingsheim
- ✓ Erlittene Deprivation
- ✓ Entwürdigende Erfahrungen
- ✓ Misshandlung
- ✓ Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- ✓ Vorenthaltung von Bildung und Ausbildung
- ✓ Geschlossene Unterbringung
- ✓ Isolierzelle
- ✓ Sexueller Missbrauch

Begründung des Anspruchs auf Anerkennung und materielle Rehabilitierung von Zwangsarbeit:

Unter Zwangsarbeit nach Art. 12 GG sind in unserem Zusammenhang folgende zwei Fälle zu verstehen:

1. Erzwungene Arbeit, die übermäßig (unverhältnismäßig) war.
2. Erzwungene Arbeit, die Bildung und Ausbildung verhindert hat.

Einrichtung einer Schiedsstelle

Für Zweifelsfälle soll beim Stützpunkt ehemaliger Heimkinder eine paritätisch besetzte Schiedsstelle eingerichtet werden.

Dort ist, wenn Nachweise fehlen, Glaubhaftmachung durch eigene eidesstattliche Erklärungen oder durch eidesstattliche Erklärungen von Zeugen gewährleistet.

RENTEN UND LÖHNE, SCHMERZENGELD UND ALTERSHILFE WERDEN GEWÄHRT OHNE ANRECHNUNG AUF DIE GRUNDSICHERUNG

IV. BILDUNG EINES FONDS

Es wird ein Fond gebildet, der aus zwei Teilen besteht:

1. STIFTUNGSFOND

Dieser Fond enthält ein festes, nicht verfügbares Kapital.

Verwendbar sind nur Erträge.

Sie werden verwendet zur Bedienung anfallender Kosten nach I bis III.

Dem Stiftungsrat gehören auch Betroffene an.

Zustifter sind in einem festzulegenden proportionalen Anteil:

- ✓ Kirchen
- ✓ Ordensgemeinschaften
- ✓ Diakonie und Caritas
- ✓ Staatliche Stellen

2. SPENDENFOND

In diesen fließen ausschließlich Spenden.

Das Kapital des Spendenfonds ist jederzeit verwendbar.

Es wird jährlich bedarfsentsprechend aufgefüllt.

Es wird verwendet zur Bedienung anfallender Kosten nach I bis III.

Spender sind in einem festzulegenden proportionalen Anteil:

- ✓ Kirchen
- ✓ Ordensgemeinschaften
- ✓ Diakonie und Caritas
- ✓ Staatliche Stellen

Zustifter und Spender ist außerdem die deutsche Wirtschaft.

Denn selbst dann, wenn sie die Löhne für die von ehemaligen Heimkindern geleistete Zwangsarbeit an die jeweiligen Heimträger entrichtet haben sollte, hat sie unseres Erachtens eine moralische Verpflichtung, sich an der materiellen Anerkennung und Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder angemessen zu beteiligen.

MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

Hierzu fordern wir eine Expertise bzw. die Anhörung von Experten in der nächsten Sitzung des RTH.

30 . Juni 2010

Dr. Hans-Siegfried Wiegand
in Zusammenarbeit mit einem Arbeitskreis ehemaliger Heimkinder